



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt
worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

N.I. Marg-Graff Albrechts zu Onoltzbach Schreiben an den Chur-Fürsten zu
Brandenburg.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646. stenz: und solches bey höchstgedachter Seiner Churfürstlichen Durchlauchten unter- 1646.
Nov. thänigt zu rühmen verbleiben wir eingedenck, und dabenebenst Nov.

Der Herren Abgesandten samt
und sonders

Pres. d. 1. Dec. 1646.

Freund- und Dienstwilligste Chur- Fürstl.
Brandenburgische allhier zu Münster an-
wesende Abgesandten.

§. XXX.

Das Fürstl.
Haus Bran-
denburg ur-
giret sein an

Was auch das Fürstliche Haus Bran- haben Rechts, in verschiedenen Schreiben Pommern
denburg, wegen seines an Pommern ge- geäußert; das erhellet aus folgenden. habendes
Recht.

N. I.

Marg-Graff Albrechts zu Dnolsbach Schreiben an Ihre Chur-Fürstli-
che Durchlauchten zu Brandenburg, die Cession Pommern an
die Cron Schweden betreffend.

Freundlicher lieber Herr Vetter!

N. I.

Eurer Liebden den 5. dies, zu Eöln an der Spree, an Uns abgangeses Schreiben,
haben Wir zu recht erhalten, und aus dem verlesenen Inhalt Deroßelben glückliche An-
kunfft aus Preussen bey Dero Chur Brandenburg, erfreulichst, dabeneben aber sehr un-
gern vernommen, welcher gestalt bey den noch währenden General-Friedens-Trä-
den Churfür- raten dahin gegangen, daß Eure Liebden Dero und unsern Chur- und Fürstlichen
sten zu Bran- Hause ohnverneinlich zuständiges Herzogthum Pommern entzogen, und der Cron
denburg. Schweden loco Satisfactionis übergeben werden wolle, samt was Eure Liebden
derenthalben an uns gesonnen.

Nun thun Euler Liebden wir zu förderist vor die wohlgemeynthe Communication
und tragende rühmliche Sorgfalt zu Erhaltung unsers Hauses Gerechtigkeit, freunds-
vetterlichen Dank sagen: Erkennen Uns auch hierinn zu aller möglichen Cooperation
in rathen und thaten schuldig. Demnach Wir aber von dem ganzen Werck biß noch
keine andere, als diese Nachricht, aus unserß bey angeregten Friedens-Tractaten hab-
ben Bevollmächtigten Relationibus und zum theil den gemeinen Avisen erlanget, ob
hätten 1) Die Kayserliche Herren Plenipotentiarü, daß unser Chur- und Fürstli-
ches, samt dem Hochlöblichen Erz-Haus Oesterreich, in puncto Satisfactionis allein
leiden sollen, da doch jeder männiglich des unter andern auch hierdurch zu erlangen
verhoffenden Friedens zu genießen, selbstn vor beschwehlich und unbillig erachtet, da-
gegen 2) die Herren Schwedische Legaci sich verlauten lassen, wie selbige Cron dies-
falls nichts begehre, als was mit Consens und gutem Willen der Stände und Inter-
esserten geschehen mögte, und wäre 3) Euler Liebden zu Wiedergeltung angerege-
tes Herzogthums Pommern, das Stiff Halberstadt offeriret worden: Von wel-
chem allen jedoch in Euler Liebden Communications-Schreiben keine Meldung zu
befinden, worauf Wir Uns in begehrter Eröffnung unserer Gemüths-Meynung, ei-
gentlich zu gründen, sondern müssen annoch in generalibus subsistiren. Nehmlich
und anfänglich ist Euler Liebden vor Uns wissend, und Weltkundig, daß berühmtes
Herzogthum in zweyen ansehnlichen mit absonderlichen Sessionibus & Votis im
Reichs-Fürsten Rath regalirten Fürstenthumen besthe: auch die Austräglichkeit we-
gen den Seehafen fast unschätzbar und unvergleichlich. Reichskundig ist ferner, be-
zeugen es auch die Archiva zusamt den monumentis Historicorum, mit was groß-
ter Mühe, Sorgfalt und Spelen von unsern geehrten Vor-Eltern dieses Herzog-
thums

1646.
Nov.

thums bey unserm Hauße so lang mit der Anwartschafft erhalten, biß selbige in Anno 1637. durch Herzog Bugislaw, ohne Hinterlassung männlicher Leibs-Erben erfolgten Todes-Fall, purificiret: darauf Eurer Liebden Hochseliger Herr Vater neben Uns und andern Fürsten vom Hauße Brandenburg sämtlich mit angeregtem Herzogthum belehnet: Selbiges auch von erst Hoch-gedachter Ihrer und Eurer Liebden bey nächstem Reichs- und Deputations-Tag zu Regenspurg und Franckfurth mit Session und Stimme, beydes ratione Pommern-Stetin und Pommern-Wolgast, vertreten worden: Es hat ja weder die Cron Schweden noch jemand auf der Welt an Eurer Liebden oder Uns andere mit belehnte jegige Herzogen zu Pommern einzige solche Prætenzion, in Kraft welcher diese zwen Fürstenthümer von Handen zu lassen, an Uns mit Zug begehret merdenthümte.

Es mag auch diesfalls bey den General-Friedens-Tractaten vorgangen seyn, was da wollte, so seyn Wir doch als ein unvernünftlicher Mitbelehnter darunter mit dem geringsten Wort, unsers Consens halber, nie begrüßt, weniger haben Wir einzigem Menschen Vollmacht und Gewalt aufgetragen, unser habendes Anwartschafft-Recht bey viel bedeuerten Fürstenthümern zu begeben: bey welcher gestaltsame ja aller Verlauff respectu nostri, von Kräften null und nichtig seyn und verbleiben muß. Ja es würde den Göttlichen, Weltlichen, Natürlichen und aller Völker Rechten zu widerlaufen, Eurer Liebden Uns und andern unsers Chur- und Fürstlichen Namens und Stamms, das unserige, dessen Wir Uns weder per contractum vel per pactum freywillig begeben, noch Uns per delicta vel quasi verlustig gemacht, solcher gestalt wider unsern Willen ohne einziges Verschulden hinwegzunehmen. Dahero Wir nicht gedencken können, daß allerhöchst-ermeildre Ihre Königliche Majestät und gesamte Churfürsten und Stände des Reichs Eurer Liebden und Uns dergleichen zu unmahten, oder auch die Cron Schweden es solcher gestalt anzunehmen werde gemeynnt seyn, Wir tragen auch gang keinen Zweifel, Eurer Liebden werden, wie bishero, alles möglichen Dingen nach beobachten, damit Deroselben diesfalls das Ihrige, Uns und andern mit belehnter aber unser Anwartschafft plenariè restituiret und unverrückt auf die Posterität gebracht, oder da ja propter bonum Pacis eine andere Resolution zu ergreifen, für dasjenige, was unserm Hauße dadurch abgehen wird, eine æquivalente Vergeltung mit gleich austräglichem zweyen Weltlichen Reichs-Fürstenthümern geschehen, selbige Uns sämtlichen, gleich wie bishero beyde Pommern, mit allen Regalibus in Ecclesiasticis & Secularibus, item cum jure Suffragii sive Voti & Sessionis bey Reichs-Deputation, auch Cammer-Gerichtlichen Visitation- und Revision-Tagen, erb- und ewiglich verliehen und eingeräumt: Und dieweil im Mangel vacirender Weltlicher Fürstenthümer, bereit das Stifft Halberstadt hierzu oberwehnter müssen vorgeschlagen, denselben, als welches, wann es ja darzu kommen solte, zur Recompensation nicht sufficient, noch ein ander austrägliches adjungiret; bey heyden aber die Geistlichkeit, samt allen was dahero ruhret, wie es Nahmen haben mag, gang reformiret und aufgehoben: Dahingegen die Bestellung der Religion in Kirchen und Schulen Eurer Liebden und Dero künftigen Successoren jure Territoriali, nach Aufweis des Religion-Friedens, obllig überlassen werden müchte: Des Versehens, weil Hohermeildre Cron Schweden an Uns oder unser Haus keine particular Caußam belli zu prætenliren, sondern, was also mit Begebung eines Theils oder des gangen Pommerlandes vorging, dem gangen Reich, wie obverstanden, zum besten käme, und man Uns solchemnach, ja ex dictamine naturalis æquitatis zu Ersetzung desjenigen, was wir pro salute totius populi in Wind schlagen müssen; von Reichswegen verbunden, es solte dieses petitum als samme rationabile aller Orten Beyfall bekommen, und Wir also indemnes præstiret werden.

Dieses aber seynd, wie obgemeldt, allein Unsere unmaßgebliche, und zwar wegen Mangel genußamer Special-Information, ratione circumstantiarum, in puris generalibus bestehende Vorschläge: Und behalten Wir Uns, wenn von Ew. Liebden Wir mehre particularia werden vernommen haben; besser ad speciem zu gehen be-
Dritter Theil. Ce ee e vor:

1646.
Nov.

1646.
Nov.

vor: Allermassen Ew. Liebden Wir um weitere unbeschwerete Communication in dieser hoch-importirenden Sache, wie auch ferner freund-verterlich ersuchen, nicht allein für sich neben Dero eigenen, auch unser Interesse, der Anwartschaft halber, in guten recommendat zu behalten, sondern auch ihre bey den General-Friedens-Tractaten habende Gesandten dahin ebenmäßig ohuberschwehrt zu befehlen. Dahingegen Wir erböthig, Unsern Bevollmächtigten gleicher gestalt aufzutragen, daß mit Ew. Liebden Abgeordneten er gute Communication wie in allem, also auch dieser Sache halben zu halten, und alles dasjenige in seinen Votis und sonstigen secundiren helfen solle, was zu Conservation Ew. Liebden Unserer und Unseres gangen Hauses Befugnis immer dienlich seyn mag. So Ew. Liebden Wir in Antwort: Datum Dnolsbach, d. 26. Junii 1646.

1646.
Nov.

Albrecht.

N. II.

Extract Marg: Graff Albrechts Rescripti an den Brandenburg-Dnolsbachischen Gesandten, die Cession des Herzogthums Pommern betreffend.

N. II.
Extract Rescripti an den Legatum Müller, Pommern betreffend.

Was sonsten des Herrn Churfürsten zu Brandenburg, Unseres freundslichen lieben Herrn Bettern Liebden wegen Pommern an Uns gelangen lassen, und wohin Wir Dieselbe wiederum beantwortet, habt ihr ab mitkommenden Beulagen mehrern Inhalts zu ersehen, mit gleichem Begehren, ihr wollet daraus mit den Herren Chur-Brandenburgischen bey den General-Friedens-Tractaten anwesenden Gesandten fleißig communiciren: Euch auch in euren Votis und Discourfen, pro re nata, bis auf weiter zuschreiben darnach richten: sonderlichen aber dieses wohl in Acht nehmen, damit Uns unjer Anwartschaft-Recht, entweder, wie billig, bey Pommern selbstem, oder andern dafür einräumenden Fürstenthümern in salvo & integro erhalten, und, unser ungehört, kein præjudicirlicher Schluß hierum genommen werden möge: möchten Wir euch für diezmahl nicht bergen. Datum Dnolsbach, den 27. Junii 1646.

Albrecht.

N. III.

Marg: Graff Albrechts zu Brandenburg-Dnolsbach Rescriptum an den Abgesandten Müller zu Münster, die Cession halb Pommern und dessen Equivalent betreffend.

N. III.
Ej. Rescript an den Legatum Müller, halb Pommern und dessen Equivalent betreffend.

Albrecht.

Lieber Getreuer! Wir haben aus euren den 9. dieß datirten weitem Bericht-Schreiben mit mehrern vernommen, was bey noch continuirenden General-Friedens-Tractaten eine Zeithero mit den auswärtigen Cronen und Gewälten in puncto Satisfactionis gehandelt, und wie es sonderlich mit der Cron Schweden darum noch am härtesten halte: weil selbigen theils ganz Vorder-Pommern bis an den Oder-Ström, und darunter auch in specie Stetin, prætendiret werden: Des Herrn Churfürsten zu Brandenburg, Unseres freundslichen lieben Herrn Betters Liebden aber darzu, bevorab so viel Stetin betrifft, nicht verstehen, sondern lieber alle Tractaten fahren und es, wie es mag, gehen lassen, hingegen die Kayserlichen und Frantzösischen neben den meisten Reichs-Ständen auf den Frieden im Reich dringen, und denselben wegen Pommern nicht länger gehindert wissen wollen: worbey zu besorgen, daß ungeachtet des Chur- und Fürstlichen Hauses Brandenburg Dissens, mit höchst-besagter Cron Schweden ein accord geschlossen, und wann Brandenburg darein nicht willigen, selbig Haus neben den Ländern Pommern auch der dagegen vom Reich offerirenden Satisfaction, propter